Stellungnahme des Gemeindewahlleiters

Zum Wahleinspruch von Herrn Rudolf Perkams vom 03.10.2026

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen. Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet.

1. Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Mit Schreiben vom 03.10.2026 reichte Herr Rudolf Perkams form- und fristgerecht einen Wahleinspruch ein.

Herr Perkams ist als wahlberechtigter Bürger der Stadt Wilhelmshaven einspruchsberechtigt nach § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKWG.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

2. Der Wahleinspruch ist unbegründet

Der Einspruch richtet sich gegen die Vorbereitung der stattgefundenen Kommunalwahlen. Herr Perkams benennt verschiedene Fehler im Zusammenhang mit dem Gemeindewahlausschuss und bezeichnet diese als mandatsrelevant.

Zum einen stellt Herr Perkams den Ablauf der Einberufung in den Gemeindewahlausschuss in Frage (Punkt 1). Zum anderen kritisiert Herr Perkams die Zuteilung der Sitze für die Beisitzer im Ausschuss (Punkt 2). Weiterhin bemängelt Herr Perkams die öffentliche Bekanntmachung des Ausschusses (Punkt 3) und kommt zu dem Schluss, dass die für ihn fehlerhafte Besetzung des Ausschusses aufgrund seiner Mandatsrelevanz zu einer Wahlprüfung führt (Punkt 4). Unter Punkt 5 kommt Herr Perkams als Konsequenz aus dem seiner Meinung nach fehlerhaft besetzten Wahlausschuss zu dem Schluss, dass die Wahl für ungültig zu erklären sei und eine Wahlwiederholung innerhalb von vier Monaten stattzufinden habe.

<u>Zu Punkt 1: Aufforderung für Vorschläge (Beisitz im Ausschuss)</u>

Herr Perkams führt unter Punkt 1 umfangreich aus, warum aus seiner Sicht die von der Wahlleitung getroffene Entscheidung, einzelne Parteien direkt anzuschreiben und zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses aufzufordern, fehlerhaft sei. Er bezieht dies auf seine Auslegung von § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) sowie § 8 Abs. 2 Niedersächsische

Kommunalwahlordnung (NKWO), die seiner Meinung nach das direkte Anschreiben nur für kleinere Gemeinden vorsieht. Dieser Auffassung wird von Seiten der Gemeindewahlleitung widersprochen.

Im Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalwahlrecht von Thiele/Kamlage in der 6. Auflage heißt es zu § 10 NKWG in Randnummer 1: „Dabei können Parteien und Wählergruppen mit sehr geringer Stimmenzahl, deren Vorschläge ohnehin keine Aussicht auf Berücksichtigung haben, ausgespart und solche mit großer politischer Resonanz, die eine entsprechende kommunalpolitische Bedeutung erwarten lässt, berücksichtigt werden. Einzelbewerber haben nach dem Gesetz kein Vorschlagsrecht."

Das direkte Anschreiben von einzelnen Parteien oder Wählergruppen nur für Gemeinden vorzusehen, in denen es nur eine geringe Parteienvielfalt gibt, lässt sich weder durch Literatur noch den Gesetzestext selber schlüssig begründen. Vielmehr naheliegend erscheint die angesprochene Regelung in größeren Gemeinden, in denen bereits vor Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen klar ist, dass nur ein sehr begrenzter Kreis an Vorschlagsträgern berücksichtigt werden kann. Diese Einschätzung deckt sich auch mit der einschlägigen Literatur. Ein fehlerhaftes Vorgehen der Gemeindewahlleitung liegt nicht vor.

Zu Punkt 2: Tatsächlicher Ablauf der Einreichung von Vorschlägen

Der Annahme von Herrn Perkams, dass zwingend die 6 nach Anzahl der Stimmen stärksten Parteien oder Wählergruppen zu berücksichtigen wären, wird widersprochen. Dies stellt grundsätzlich eine Möglichkeit dar, aber insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur ist dies nicht die einzige.

„Die Berufung in der Reihenfolge der Stimmenzahlen bei der letzten Wahl (§ 8 Abs. 3 NKWO) ist eine Sollvorschrift, von der bei Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden kann." (Thiele/Kamlage, Nds. Kommunalwahlrecht, 6. Auflage, § 10 Rn. 1)

"Die Berufung der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Wahlberechtigten soll in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die betreffenden Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl zur Vertretung erhalten haben, erfolgen. Im Interesse einer objektiven Kontrolle ist so regelmäßig gewährleistet, dass die jeweiligen politischen Kräfte ausgeglichen und angemessen, d.h. entsprechend der politischen Kräfteverhältnisse im Wahlgebiet berücksichtigt werden. Ein konkretes Verteilungsverfahren wird vom NKWG oder der NKWO ebenso wenig normiert wie Regelungen für Konstellationen, in denen eine proportionale

Verteilung wegen der (geringen) Mitgliederzahl des Wahlausschusses an ihre Grenzen stößt." (M. Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, Leitfaden 6. Auflage)

Insbesondere bei der Berücksichtigung der politischen Kräfteverhältnisse im Wahlgebiet (vgl. Steinmetz) und dem Blick auf die Stimmenzahlen der letzten Ratswahl ist es fraglich, ob ein völliges Ausblenden der Relation der Stimmenzahlen der verschiedenen Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes ist.

Wie Herr Perkams korrekt aufgezeigt hat, hat die SPD mehr als viermal so viele Stimmen wie die AfD-Niedersachsen als fünftstärkste politische Kraft und mehr als fünfmal so viele Stimmen wie die FDP als sechststärkste Kraft.

Sollen hier also die realen, politischen Kräfteverhältnisse im Wahlgebiet unter Berücksichtigung der Stimmenzahlen Beachtung finden, kann eine Verteilung der Plätze auf die ersten 6 Parteien und Wählergruppen nicht als zielführend angesehen werden. Die Annahme, dass eine fehlende explizite Regelung bedeutet, dass keine Berechnung für die Sitzverteilung im Ausschuss durchgeführt werden darf, ist in sich nicht konsistent. Nur weil kein Berechnungsverfahren vorgeschrieben ist, bedeutet das nicht automatisch, dass ein solches nicht zulässig wäre.

Im Gegenteil, das Fehlen einer eindeutigen Regelung spricht viel eher dafür, dass der Wahlleitung hier ein Ermessensspielraum eröffnet werden soll, ob sie den Fokus auf eine möglichst breite politische Streuung, oder auf ein Abbild der real existierenden Kräfteverhältnisse legen möchte.

<u>Zu Punkt 3: Öffentliche Bekanntmachung:</u>

Die Annahme von Herrn Perkams, dass die Regelung der Hauptsatzung für die Art der ortsüblichen Bekanntmachung nicht für den Gemeindewahlleiter, sondern nur für die Kommune gelten würde, ist ebenfalls nicht von der einschlägigen Literatur gedeckt. „Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (§ 83 Abs. 1 NKWO) nach Maßgabe der Hauptsatzung erfolgen oder an die in Betracht kommenden Vereinigungen gerichtet werden (§ 8 Abs. 2 NKWO)." (Thiele/Kamlage, Nds. Kommunalwahlrecht, 6. Auflage, § 10 Rn. 2)

Eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt ist die ortsübliche Form im Sinne des Gesetzes und nicht zu beanstanden. Wie gut oder schlecht das elektronische Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Wilhelmshaven zu finden ist, ist dabei für die Frage eines möglichen Wahlfehlers irrelevant. Im Übrigen waren alle öffentlichen

Bekanntmachungen zusätzlich als Aushang im Eingangsbereich des Wahlamts für jedermann zugänglich.

Zu Punkt 4: Erforderliche Wahlprüfung

Wie unter Punkt 3 bereits beschrieben, wurde die Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben der NKWO und der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven über das elektronische Amtsblatt informiert. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Wie unter Punkt 2 beschrieben, kann von einer fehlerhaften Zusammenstellung des Gemeindewahlausschusses keine Rede sein. Eine andere Zusammenstellung wäre zwar möglich, aber entgegen der Annahme von Herrn Perkams nicht zwingend gewesen.

Selbst unter der Annahme, dass auch Mitglieder der AfD-Niedersachsen und der FDP je einen Sitz im Wahlausschuss erhalten hätten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies zu einem vom vorliegenden Abstimmungsverhalten abweichenden Ergebnis geführt hätte.

Da sowohl die Abstimmung über die Zulassung von Herrn Moriße zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als auch die Abstimmung über die Zulassung der Liste der AfD-Niedersachsen für die Ratswahl einstimmig (7 Ja, 0 Nein) getroffen wurde, kann selbst unter der Annahme, dass die Mitglieder von AfD-Niedersachsen und FDP anders entschieden hätten als das jeweils zweite Mitglied von SPD und CDU nur ein Ergebnis von 5:2 entstehen.

Die behauptete fehlerhafte Zusammenstellung des Wahlausschusses wäre also nicht ursächlich für ein fehlerhaftes Wahlergebnis, da die Entscheidungen über die Zulassungen nicht anders gefallen wären. Die rein hypothetische Möglichkeit, dass mit zwei anderen Mitgliedern insgesamt 4 Stimmen in der jeweiligen Abstimmung anders gefallen sein könnten, ist nicht ausreichend um eine Wahlwiederholung zu rechtfertigen.

"Ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften über die Bildung des Wahlausschusses wird in der Rechtsprechung stets als schwerwiegende Unregelmäßigkeit angesehen (vgl. VG Hannover, Urt. v. 5.5.1965 – IV A 154/64 –). Auch er kann nur nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren geltend gemacht werden (§ 46 Abs. 2). Für die Gültigkeit der Wahl sind derartige Fehler dann von Belang, wenn sie ursächlich für ein fehlerhaftes Wahlergebnis sein können, z. B. wenn ein rechtmäßig zusammengesetzter Wahlausschuss bei der Zulassung eines Wahlvorschlags richtigerweise zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können (OVG Lüneburg,

Urt. v. 27.8.1954 – II OVG A 20/54 –)." (Thiele/Kamlage - Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, Kommentar 6. Auflage, § 10 Rn 9)

Unabhängig dessen, dass der Wahlausschuss nicht fehlerhaft zusammengesetzt war, führt die Entscheidung eines anders zusammengesetzten Wahlausschusses nicht zu einer Mandatsrelevanz und ist in jedem Fall unbegründet.

Zu Punkt 5: Konsequenzen

Wie bereits unter Punkt 4 erwähnt, ist die rein theoretische Möglichkeit einer anderen Entscheidung nicht ausreichend, um eine Wahlwiederholung in irgendeiner Weise zu rechtfertigen. Bei der Beurteilung der Mandatsrelevanz ist ebenfalls zu berücksichtigen, wie wahrscheinlich eine andere Entscheidung ohne den vorgeworfenen Wahlfehler gewesen wäre. Im vorliegenden Fall kann von einer Mandatsrelevanz keine Rede sein. Die potentiell fraglichen Stimmen sind nicht dazu geeignet das Ergebnis der Abstimmung des Wahlausschusses zu verändern.

3. Ergebnis

Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses ist nicht zu beanstanden. Ein Wahlfehler liegt nicht vor.

Der Wahleinspruch ist unbegründet.

Der Wahleinspruch ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

R. Janßen

Gemeindewahlleiter